



Inhalt	Seite
1. Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss des Abwasserwerkes der Stadt Erwitte zum 31.12.2016	2
2. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Auflegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen/Schöffen	5
3. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Bebauungsplan Bad Westernkotten Nr. 10 „Weißdornring – Zur Josefslinde“, 3. Änderung	6
4. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Bebauungsplan Bad Westernkotten Nr. 7 „Lindenstraße“, 8. Änderung	8
5. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Bebauungsplan Horn Nr. 15 „Ida-Stift“	10
6. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Widmung von Straßen u. Straßenabschnitten gemäß § 6 Straßen- u. Wegegesetz NRW	12

Herausgeber:

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister
Am Markt 13, 59597 Erwitte
Telefon: 02943 8960, E-Mail: post@erwitte.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister Peter Wessel

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Druck:

Stadt Erwitte

Das Amtsblatt liegt kostenlos zur Mitnahme im Rathaus, in den Zweigstellen Erwitte und Bad Westernkotten der Sparkasse Lippstadt sowie den Volksbanken in Erwitte, Horn-Millinghausen und Bad Westernkotten aus. Einzel Exemplare werden dort unentgeltlich abgegeben

Im Abonnement beträgt der Bezugspreis einschl. Versandkosten 24 € im Kalenderjahr.

Amtsblatt im Internet: www.erwitte.de

(auf der Homepage der Stadt Erwitte unter der Rubrik „Rathaus \ Politik \ Wahlen“)

Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss des Abwasserwerkes der Stadt Erwitte zum 31.12.2016

1. Der Rat der Stadt Erwitte hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgendes einstimmig beschlossen:

Die Eröffnungsbilanz, der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2016 werden festgestellt.

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2016 endet mit einer Summe von 27.631.308,26 €.
Die Schlussbilanz zum 31.12.2016 endet mit einer Summe von 28.259.080,12 €.

Als Ergebnis für das Jahr 2016 ergibt sich ein Jahresüberschuss in Höhe von 376.374,55 €.

In die Rücklage für Buchwertabgänge sind 1.525,59 € einzustellen sowie 0 € für Anlagenabgänge des Wirtschaftsjahres zu entnehmen.

An die Stadt Erwitte wird eine Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 366.997,00 € gezahlt.

In den Abwasserabgabefonds werden 0,5% der jährlichen Umsatzerlöse eingestellt. Im Jahr 2016 sind das 17.446,98 €.

Der verbleibende Bilanzverlust in Höhe von 9.595,02 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Auch für 2017 und Folgejahre sind Zahlungen für die Bildung von Rücklagen (für Buchwertabgänge) und für die an die Stadt Erwitte zu zahlende Eigenkapitalverzinsung zu leisten und jeweils während des laufenden Geschäftsjahres zu buchen.

2. Jahresabschluss, Lagebericht und Erfolgsübersicht sind während der Dienststunden,

montags – freitags von 08.30 bis 12.30 Uhr
montags – dienstags von 14.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags von 14.00 bis 17.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Erwitte, Am Markt 13, 59597 Erwitte, Zimmer 201 einzusehen.

3. Der Abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes lautet:

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Abwasserwerk Erwitte. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2016 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH - Niederlassung Bad Oeynhausen, Bad Oeynhausen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 15.11.2017 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abwasserwerkes Erwitte für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften (und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung) und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften (und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung) und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Abwasserwerkes Erwitte. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zu-

treffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 17.04.2018

GPA NRW

Im Auftrag

gez. Gregor Loges

Bekanntmachungsanordnung

Gem. § 26 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 (GV. NRW S. 644) zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW S. 559) werden die Bilanz zum 31.12.2016, die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2016 des Abwasserwerkes der Stadt Erwitte, die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Erwitte, 24.04.2018

Der Bürgermeister

gez. Wessel

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Auflegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen/Schöffen

Der Rat der Stadt Erwitte hat in seiner Sitzung am 19.04.2018 die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen/Schöffen für die Strafkammern des Landgerichts Paderborn sowie für das Schöffengericht Lippstadt für die Geschäftsjahre 2019 – 2023 aufgestellt.

Diese Vorschlagsliste liegt gem. § 36 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) vom 09. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077) in der zurzeit geltenden Fassung eine Woche lang, und zwar in der Zeit vom **14.05.2018 bis zum 18.05.2018** einschließlich, während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Erwitte, Am Markt 13, 59597 Erwitte, - Aufgabenbereich Ordnung -, Zimmer 108, zu jedermanns Einsicht auf.

Gegen die Vorschlagsliste kann gem. § 37 GVG binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist bei der Stadt Erwitte schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen worden sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Erwitte, den 24.04.2018

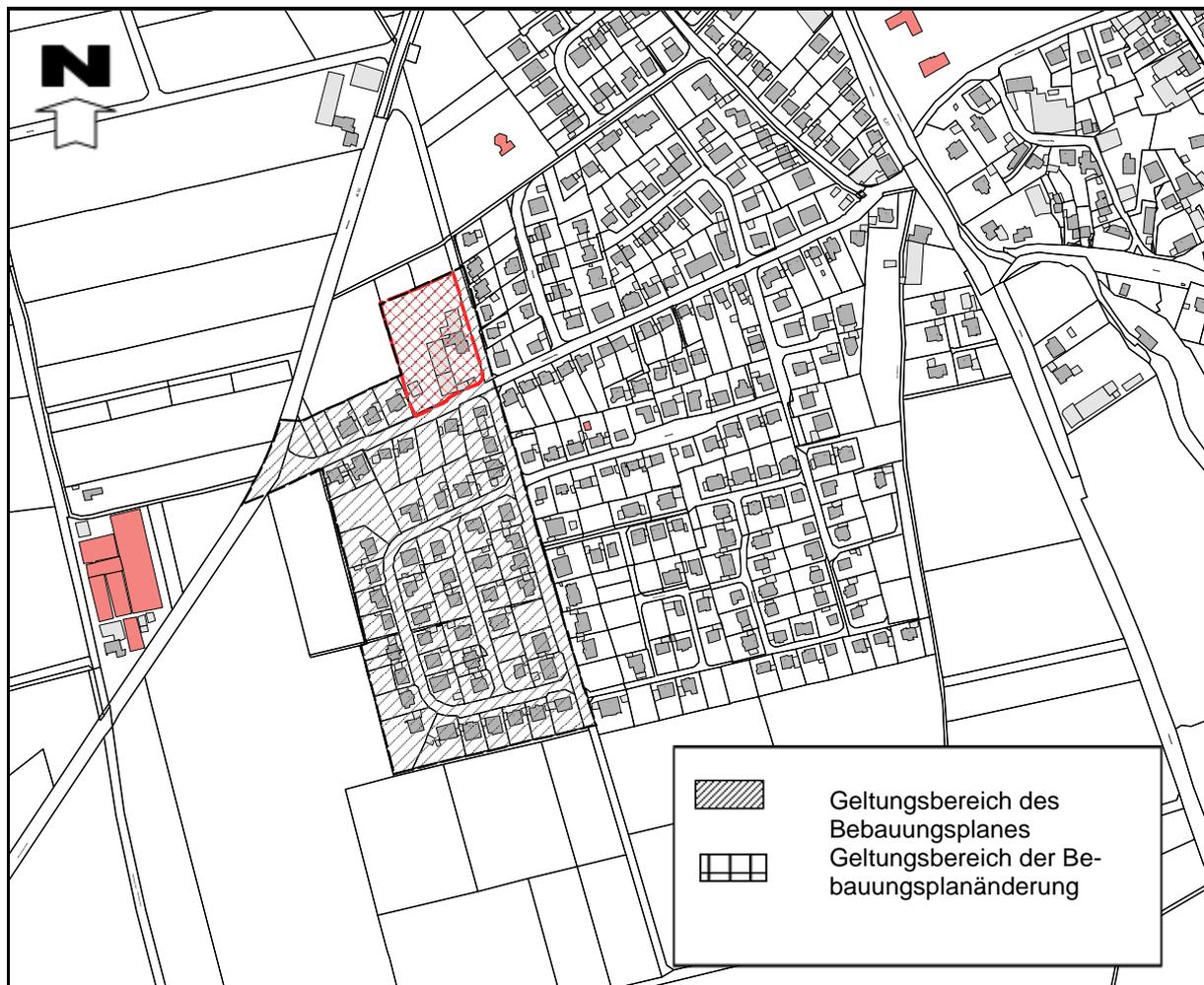
Der Bürgermeister:

gez. Wessel

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Bebauungsplan Bad Westernkotten Nr. 10 „Weißdornring – Zur Josefslinde“, 3. Änderung

- 1) Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).
- 2) Bekanntmachung über die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens gem. § 13a Baugesetzbuch in der Fassung der der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).
- 3) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).



Der Planungs- und Gestaltungsausschuss des Rates der Stadt Erwitte hat in seinen Sitzungen am 28.11.2017 u. 24.04.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Planungs- und Gestaltungsausschuss beschließt, den Bebauungsplan Bad Westernkotten Nr. 10 „Weißdornring – Zur Josefslinde“, dahingehend zu ändern, dass für die Fläche des

vorhandenen Dorfgebietes (MD) ein Allgemeines Wohngebiet (WA) bzw. ein Mischgebiet (MI) festgesetzt wird. Entlang der Straße „Schäferkämper Weg“ ist eine Bebauung mit zwei Wohngebäuden vorzusehen. An der Straße „Zur Josefslinde“ ist der bestehende Pensions- und Gastronomiebetrieb einschließlich angemessener Erweiterungsmöglichkeiten zu sichern.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung.

Die Kosten des Bauleitplanverfahrens sind von den Antragstellern zu tragen.

Es wird beschlossen, für den Entwurf des Bebauungsplans Erwitte Bad Westernkotten „Weißdornring – Zur Josefslinde“, 3. Änderung, die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchzuführen.

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Beschlüsse mit den Beschlüssen des Planungs- und Gestaltungsausschusses des Rates der Stadt Erwitte vom 28.11.2017 und vom 24.04.2018 übereinstimmt und dass gem. § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (GV NW 1999 S. 516/SGV NW 2023) verfahren worden ist.

Die genaue Abgrenzung des Bebauungsplanes ist dem vorstehenden Lageplan zu entnehmen.

Der Bebauungsplan ist zwischenzeitlich im Entwurf erarbeitet worden. Um der Öffentlichkeit Gelegenheit zu geben, sich möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes unterrichten zu können, liegt dieser nebst Begründung in der Zeit vom **11.05.2018 bis 11.06.2018 einschließlich** gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuch während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Erwitte, Rathaus (Königshof), Am Markt 12, Zimmer K 28, Aufgabenbereich Stadtplanung, zu jedermanns Einsicht aus. Außerdem stehen die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Erwitte (www.erwitte.de) zum Download zur Verfügung. Während dieser Zeit besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Auf die Rechtsfolgen des § 47 Abs. 2a Verwaltungsgerichtsordnung (Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts für Normenkontrollverfahren), wonach Anträge, die einen Bebauungsplan oder eine Satzung zum Gegenstand haben, unzulässig sind, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Änderungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB i. V. m. § 13 der Hauptsatzung der Stadt Erwitte vom 27.11.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Zu seiner Rechtswirksamkeit bedarf es keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Erwitte, 25.04.2018

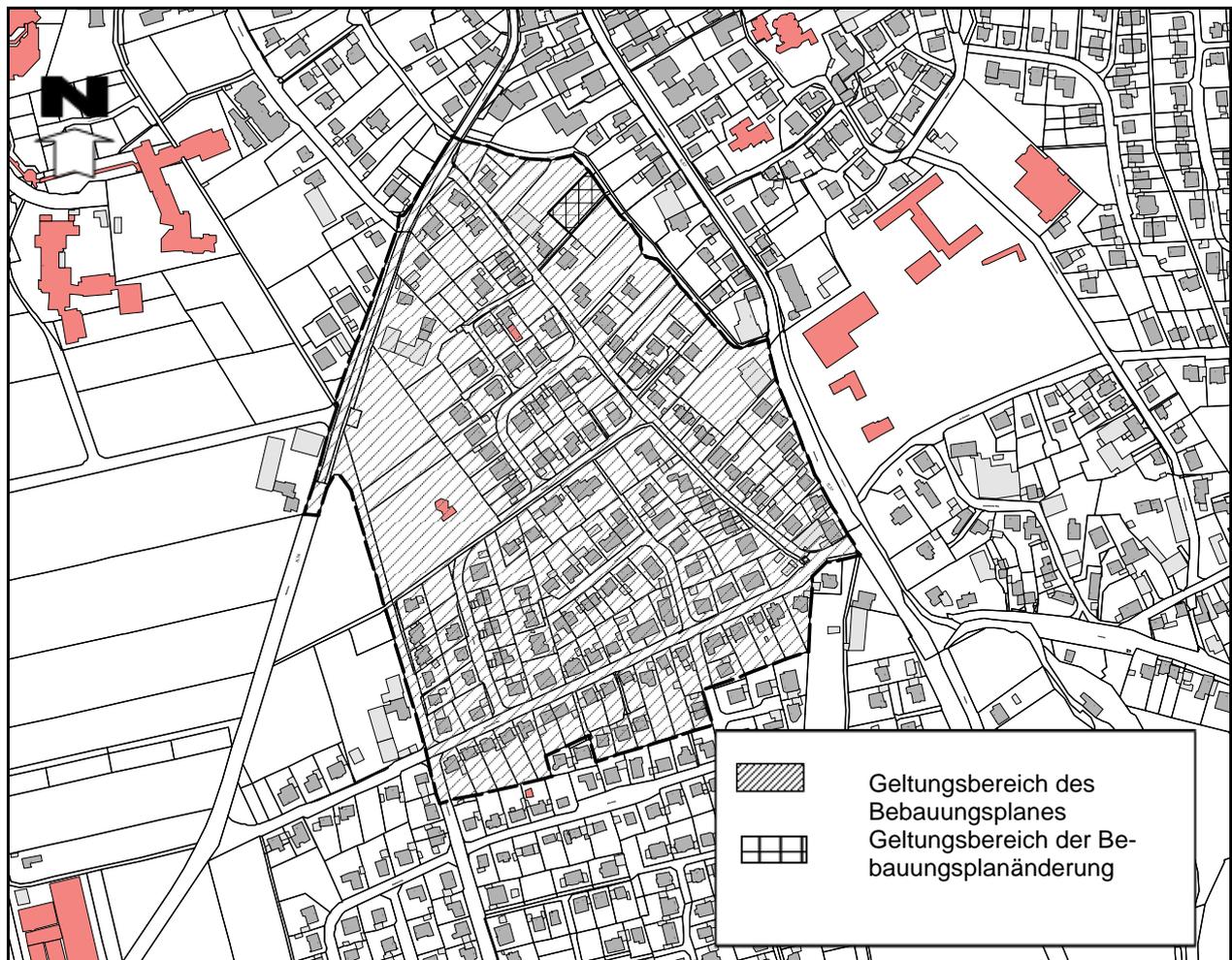
Stadt Erwitte
Der Bürgermeister

gez. Wessel

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Bebauungsplan Bad Westernkotten Nr. 7 „Lindenstraße“, 8. Änderung

- 1) Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).
- 2) Bekanntmachung über die Durchführung des vereinfachten Verfahrens gem. § 13 Baugesetzbuch in der Fassung der der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).
- 3) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 und 4 Baugesetzbuch in der Fassung der der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).



Der Planungs- und Gestaltungsausschuss des Rates der Stadt Erwitte hat in seiner Sitzung am 24.04.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Planungs- und Gestaltungsausschuss beschließt, den Bebauungsplan Bad Westernkotten Nr. 7 „Lindenstraße“ dahingehend zu ändern, dass die Wendefläche des nördlichen Stichweges der Lindenstraße um ca. 7 m zurückverlegt wird. Der davon ausgehende Privatweg wird entsprechend verschoben und die Baugrenzen auf den davon erschlossenen Grundstücken im notwendigen Umfang angepasst.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB.

Die Kosten des Bauleitplanverfahrens sind vom Vorhabenträger zu tragen.

Es wird beschlossen, für den Entwurf des Bebauungsplans Bad Westernkotten Nr. 7 „Lindenstraße“ die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Beschlüsse mit den Beschlüssen des Planungs- und Gestaltungsausschusses des Rates der Stadt Erwitte vom 24.04.2018 übereinstimmt und dass gem. § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (GV NW 1999 S. 516/SGV NW 2023) verfahren worden ist.

Die genaue Abgrenzung des Bebauungsplanes ist dem vorstehenden Lageplan zu entnehmen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 7 „Lindenstraße“, 8. Änderung, mit Begründung wird gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom **11.05.2018 bis 11.06.2018 einschließlich** gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuch während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Erwitte, Rathaus (Königshof), Am Markt 12, Zimmer K 28, Aufgabenbereich Stadtplanung, zu jedermanns Einsicht aus. Außerdem stehen die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Erwitte (www.erwitte.de) zum Download zur Verfügung. Während dieser Zeit können Stellungnahmen schriftlich oder zu Protokoll bei der vorbezeichneten Stelle abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Auf die Rechtsfolgen des § 47 Abs. 2a Verwaltungsgerichtsordnung (Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts für Normenkontrollverfahren), wonach Anträge, die einen Bebauungsplan oder eine Satzung zum Gegenstand haben, unzulässig sind, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Änderungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB i. V. m. § 13 der Hauptsatzung der Stadt Erwitte vom 27.11.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Zu seiner Rechtswirksamkeit bedarf es keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Erwitte, 25.04.2018

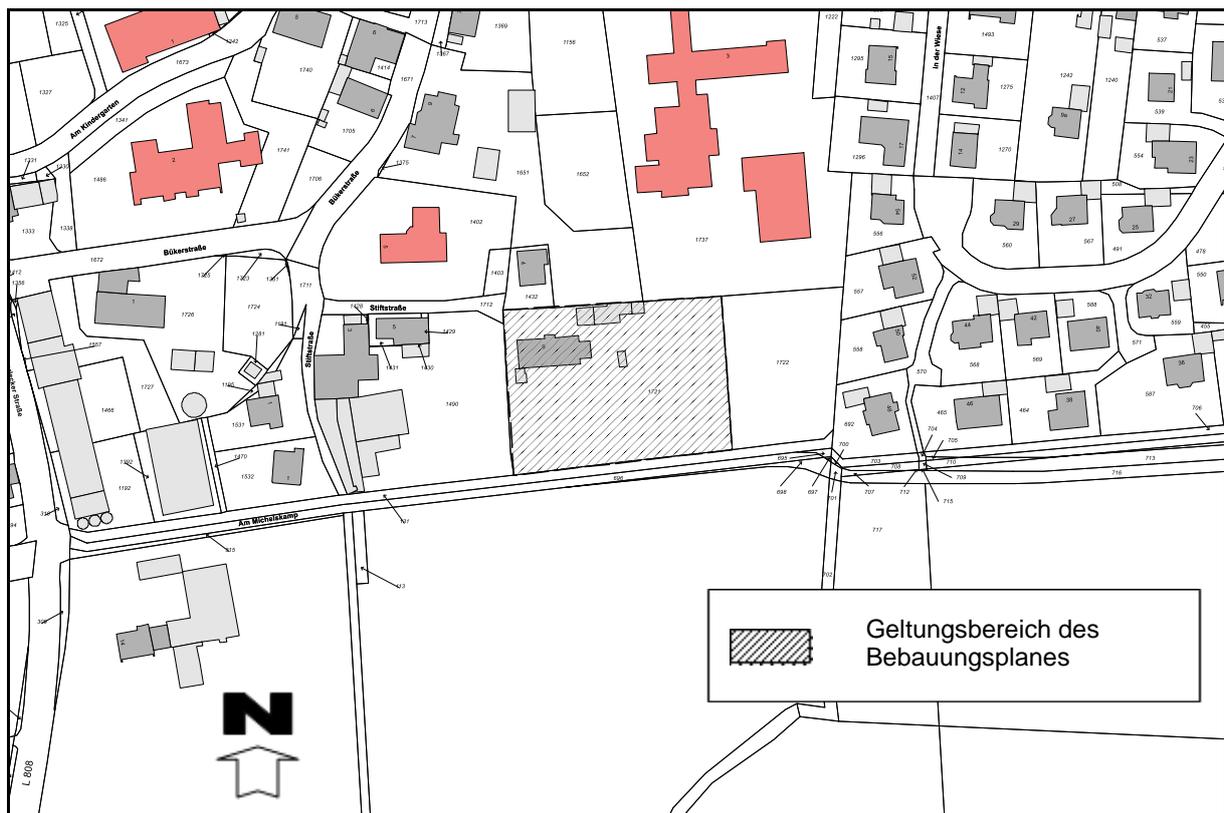
Stadt Erwitte
Der Bürgermeister

gez. Wessel

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Bebauungsplan Horn Nr. 15 „Ida-Stift“

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S 3634) i. V. m § 47 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S 2258) geändert worden ist.



Der Planungs- und Gestaltungsausschuss des Rates der Stadt Erwitte hat in seiner Sitzung am 24.04.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Der östliche Teil des Plangebietes, der den Neubau von drei Einzelhäusern vorsieht, ist als reines Wohngebiet gem. § 3 Baunutzungsverordnung festzusetzen, wobei alle Nutzungen bis auf Wohngebäude nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 BauNVO auszuschließen sind. Die allgemein zulässige Nutzung nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO und die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 3 Abs. 3 BauNVO werden ausgeschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Horn Nr. 15 „Ida-Stift“ ist einschließlich der Begründung für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Gleichzeitig sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen.

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Planungs- und Gestaltungsausschusses vom 24.04.2018 übereinstimmt und dass

gem. § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. S. 741) verfahren worden ist.

Die genaue Abgrenzung des Bebauungsplanes ist dem vorstehenden Lageplan zu entnehmen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Horn Nr. 15 „Ida-Stift“ mit Begründung wird gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom **11.05.2018 bis 11.06.2018 einschließlich** bei der Stadtverwaltung Erwitte, Rathaus (Königshof), Am Markt 12, Aufgabenbereich Stadtplanung, Zimmer K 28, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Außerdem stehen die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Erwitte (www.erwitte.de) zum Download zur Verfügung. Während dieser Zeit können Stellungnahmen schriftlich oder zu Protokoll bei der vorbezeichneten Stelle abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Auf die Rechtsfolgen des § 47 Abs. 2a Verwaltungsgerichtsordnung (Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts für Normenkontrollverfahren), wonach Anträge, die einen Bebauungsplan oder eine Satzung zum Gegenstand haben, unzulässig sind, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss zur öffentlichen Auslegung wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Zu seiner Rechtswirksamkeit bedarf es keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Erwitte, 25.04.2018

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister

gez. Wessel

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Widmung von Straßen u. Straßenabschnitten gemäß § 6 Straßen- u. Wegegesetz NRW

Gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934) und des Beschlusses des Umwelt- und Verkehrsausschusses vom 25.04.2018, werden hiermit die nachstehend aufgeführten Straßen und Straßenabschnitte als gemeindliche Anliegerstraßen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 StrWG NRW für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

Bad Westernkotten:

Osterbachstraße, der öffentlich zugängliche und befestigte Teil der Grundstücke Gemarkung Bad Westernkotten, Flur 2, Flurstück 317 und 401 bis zum Beginn des Fußweges zur Gieseler

Auf Grund des § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) geändert worden ist, wird die sofortige Vollziehung dieser Widmungsverfügung im öffentlichen Interesse angeordnet, um eine ungehinderte Benutzung der öffentlichen Verkehrsanlagen zu gewährleisten. Im Interesse der Allgemeinheit soll sichergestellt werden, dass die Benutzung der Verkehrsflächen für jedermann gestattet und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gegeben ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Widmung ist nach § 6 Abs. 1 StrWG NRW eine Allgemeinverfügung. Sie können gegen diese Allgemeinverfügung Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Die Klage können Sie vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich erheben oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, wird Ihnen dessen Verschulden zugerechnet.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hat eine Klage keine aufschiebende Wirkung. D. h. auch wenn Sie Klage erheben, müssen Sie zunächst fristgerecht zahlen.

Das Verwaltungsgericht in Arnsberg kann die aufschiebende Wirkung der Klage auf Ihren Antrag wiederherstellen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, zu stellen. Diesem sollen zwei Abschriften des Schriftsatzes beigelegt werden. Der Antrag kann aber auch bei der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts in Arnsberg zu Protokoll gegeben werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Erwitte, 27.04.2018

Der Bürgermeister

gez. Wessel